

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Ebrach
-Feuerwehreinsatzkosten-Erstattungssatzung-
(FFW-Einsatzkosten-ErstS)
vom 28. Juli 2016**

Der Markt Ebrach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFWG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt Ebrach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFWG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen/Brandmeldeanlagen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Der Markt Ebrach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 29. Juli 2006 außer Kraft.

Ebrach, 28. Juli 2016
Markt Ebrach
gez.. Schneider
1. Bürgermeister

Anlage

**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Ebrach –
Feuerwehreinsatzkosten-Erstattungssatzung – (FFW-Einsatzkosten-ErstS)**

Verzeichnis der Pauschalsätze

§ 1

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer für

a) Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	- BA – 2077-	7,00 Euro
b) Löschgruppenfahrzeug 8	- BA – GG 112-	5,00 Euro
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	- BA – 2963 -	6,00 Euro
d) Mehrzweckfahrzeug	-BA - FE 112-	3,00 Euro
e) Tragkraftspritzenanhänger		1,00 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

a) Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	- BA – 2077-	115,00 Euro
b) Löschgruppenfahrzeug 8	- BA – GG 112-	75,00 Euro
c) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	- BA – 2963-	85,00 Euro
d) Mehrzweckfahrzeug	- BA – FE 112-	30,00 Euro
e) Tragkraftspritzenanhänger		20,00 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät außerhalb des jeweiligen Fahrzeuges eingesetzt und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, so werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Atemschutzgerät	22,50 Euro
Atemschutzmaske	12,50 Euro
Auffangbehälter	25,00 Euro
B-Schlauch	5,00 Euro
C-Schlauch	5,00 Euro
Be- und Entlüftungsgerät	20,00 Euro
Feuerlöschkreiselpumpe FP 8	35,00 Euro
Greifzug, 1,6 to.	12,50 Euro
Heuwehrgerät	50,00 Euro
Handscheinwerfer	3,00 Euro
Handsprechfunkgerät	12,50 Euro
Hebekissen (V10, V24)	25,00 Euro
Hydraulische Winde 5,0 to.	12,50 Euro
Klappleiter	7,50 Euro
Motorflex	17,50 Euro
Motorsäge	17,50 Euro
Rettungsplattform	10,00 Euro
Rettungsschere	25,00 Euro
Rettungszylinder, Druckkraft 240kN	25,00 Euro
Säbelsäge	10,00 Euro
Saugschlauch	1,50 Euro
Schaumrohr, S 2+ S 4	10,00 Euro
Scheinwerfer 1000 W	10,00 Euro
Schiebeleiter	15,00 Euro
Schneidegerät bis 385 kN	30,00 Euro
Spreizer, klein	25,00 Euro
Spreizer, LSP 60, max. 230 kN	30,00 Euro
Steckleiter	10,00 Euro
Strickleiter	7,50 Euro
Stromerzeuger 5 KVA	22,50 Euro
Stromerzeuger 15 KVA	35,00 Euro
Tauchpumpe	13,00 Euro
Tragkraftspritze TS 8/8	45,00 Euro
Wärmebildkamera	70,00 Euro
Wassersauger	5,00 Euro
Winkelschleifer	5,00 Euro

Die Kosten für Reinigung und Ersatzfüllung der überlassenen Geräte und Aus-rüstungsgegenstände sind in obigen Kostensätzen enthalten. Darüber hinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung / starken Verschleißes werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Es gelten die nachstehenden Stundensätze zuzüglich 25 % Nachtzuschlag für Einsätze, die in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr fallen und ebenfalls 25 v. H. für Einsätze an Sonn- und Feiertagen zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt

- a) soweit die Gemeinde Verdienstausfall (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muss, in Höhe des der Gemeinde in Rechnung gestellten Betrages
- b) in allen anderen Fällen pro Stunde 24,00 Euro.

4.2 Sicherheitswachen (Brandwachen)

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (mind. 3 Personen) gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst 14,00 Euro pro Person erhoben.

§ 2

Diese Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Ebrach, Verzeichnis der Pauschal-sätze, tritt zum 01. August 2016 in Kraft.

Ebrach, 28. Juli 2016
Markt Ebrach
gez. Schneider
1. Bürgermeister